



Satzung

**der Ortsgemeinde Pfeffelbach
vom 22. Februar 2021
über die Einziehung eines Teilstücks des gemeindlichen Fahrweges / Wirtschaftsweges
Flur 8, Flurstück Nr. 144,
Gemarkung Pfeffelbach**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pfeffelbach in seiner Sitzung vom 22. Februar 2021 die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde nachstehend bekannt gemacht wird:

§ 1

Der gemeindliche Fahrweg / Wirtschaftsweg Flur 8, Flurstück-Nr. 144, in der Gemarkung Pfeffelbach wird teilweise eingezogen. Die Teilfläche der eingezogenen Fläche ist in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfeffelbach, 15. März 2021
gez. Hans Blinn
Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung vom 22.02.2021



Eingezogener Bereich

